

Baubeschreibung

Teilabschnitte 0 bis 3

zur Gemeinschaftsmaßnahme:

Straßenbau

Ausbau der Kreisstraße K 1359

2. Bauabschnitt

Ortsdurchfahrt Oschersleben und gemeinsamer Geh-/ Radweg

Auftraggeber:

Landkreis Börde

Amt für Straßenbau und -unterhaltung

Schützenstraße 49

39340 Haldensleben

Teilabschnitt 0 / 1

Auftraggeber:

Stadt Oschersleben (Bode)

Markt 1

39387 Oschersleben (Bode)

Teilabschnitt 2

Auftraggeber:

Trink- und Abwasserverband Börde

Magdeburger Straße 35

39387 Oschersleben/Bode

Teilabschnitt 3

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

1	Allgemeine Beschreibung der Bauleistung	4
1.1	Auszuführende Leistungen	4
1.1.1	Straßenbau	6
1.1.2	Straßenentwässerung	11
1.1.3	Kanalarbeiten	11
1.1.4	Straßenbeleuchtung	12
1.1.5	Brückenbau / Durchlässe	12
1.1.6	Landschaftsbau	13
1.1.7	Sonstige Bauwerke / Ausstattung	13
1.2	Ausgeführte Arbeiten	13
1.3	Ausgeführte Leistungen	14
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	14
2	Angaben zur Baustelle	15
2.1	Lage der Baustelle	15
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	16
2.3	Zugänge, Zufahrten	16
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	17
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	17
2.6	Gewässer	17
2.7	Baugrundverhältnisse	17
2.8	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen:	19
2.9	Schutzbereiche und Schutzobjekte	20
2.10	Anlagen im Baubereich	21
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	22
3	Angaben zur Ausführung	23
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	23
3.2	Bauablauf	24
3.3	Wasserhaltung	25
3.4	Baubeihilfe	25
3.5	Stoffe, Bauteile	26
3.6	Abfälle	27
3.7	Winterbau	28
3.8	Beweissicherung	28
3.9	Sicherungsmaßnahmen	28

3.10	Belastungsannahmen	29
3.11	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	29
3.12	Prüfungen	30
3.13	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des SiGe-Plans	31
3.14	Rechnungslegung	32
4	Ausführungsunterlagen	32
4.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	32
4.2	Vom Auftragnehmer zu beschaffende bzw. zu erstellende Ausführungsunterlagen	32
4.3	Nachauftragnehmer	33
5	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen	33
5.1	Vereinbarte ZTV	33
5.2	Vereinbarte Normen	33
5.3	Anzuwendende sonstige Technische Vorschriften	33
5.4	Änderungen und Ergänzungen	33
6	Nebenangebote	34
7	Bauleitung	34
8	Baustellenverordnung	34

ANLAGENVERZEICHNIS

1.	Übersichtskarte	Unterlage 2	1 Blatt
2.	Übersichtslageplan	Unterlage 3	1 Blatt
3.	Lageplan	Unterlage 5	3 Blatt
4.	Höhenplan	Unterlage 6	3 Blatt
5.	Regelquerschnitt	Unterlage 14	1 Blatt
6.	Großräumige Umleitungsführung	Unterlage 19.0	2 Blatt
7.	Bauphasenpläne	Unterlage 19.1 bis 19.2	je Blatt 1 bis 3

1 Allgemeine Beschreibung der Bauleistung

1.1 Auszuführende Leistungen

Die hier geplante Baumaßnahme umfasst innerhalb der Ortschaft von Oschersleben (Bode) im Zuge der K 1359 Neindorfer Straße / Wilhelm-Heine-Straße, die Anlage eines beidseitig gemeinsamen Geh-/ Radweges auf der gesamten Baulänge.

Die vorh. Knotenpunkte sind relativ ungegliedert und entsprechen nicht den an eine Kreisstraße gestellten konstruktiven Regeln und den dafür üblichen sicherheitsrelevanten Anforderungen.

Es wird der grundhafte Ausbau der Fahrbahn und der Knotenpunkte mit einer zusätzlichen Überquerungshilfe in der Kreisstraße erforderlich.

Zur Minimierung bzw. Vermeidung von Grunderwerb orientieren sich die geplanten Breiten an den vorhandenen Baufluchten und Grundstücksgrenzen.

Die Baumaßnahme wird den vorhandenen Leitungs- und Kanalbestand berücksichtigen. Nach den Vorabstimmungen sind Umverlegungen mit der Baumaßnahme in Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen durchzuführen.

Für die Herstellung der Hauptfahrbahnen der Kreisstraße mit den angrenzenden Knoten und der gemeinsamen Geh-/ Radwege ist der Landkreis Börde als Auftraggeber zuständig.

Die Kosten am herzustellenden Regenwasserkanal, den Zufahrten und der neuen Beleuchtungsanlage trägt die Stadt Oschersleben (Bode).

Der Trink- und Abwasserverband Börde beauftragt die Neuherstellung der geplanten Trinkwasserleitungen und Schmutzwasserkanäle.

Für operativ erforderliche Umverlegungen von Gas- und Elektroleitungen ist die Avacon AG Auftraggeber.

Vorh. Telekomkabel oder andere Informationskabel sind im Baubereich zu sichern. Behindernde Kabel sind in Abstimmung mit der Telekom durch diese eigenverantwortlich umzuverlegen.

Ausbau der Kreisstraße K 1359 – 2. Bauabschnitt
Ortsdurchfahrt Oschersleben und gemeinsamer Geh-/ Radweg

Der Zuschlag für diese Baumaßnahme wird von den Auftraggebern an den insgesamt für alle Teilabschnitte wirtschaftlich günstigsten Bieter vergeben.

Die vorliegende Baubeschreibung und das dazugehörige LV beziehen sich auf die Teilabschnitte (TA):

Teilabschnitt 0 – Baustellengemeinkosten für TA1 bis TA3

Teilabschnitt 1 – Landkreis Börde Strecke K 1359
Gemeinsamer Geh-/ Radweg

Teilabschnitt 2 – Stadt Oschersleben (Bode) Grundstückszufahrten
Regenwasserkanal
Buswarteflächen
Beleuchtungsanlage
(nur Kabeltiefbau)

**Teilabschnitt 3 – Trink- und
Abwasserverband** Trinkwasserleitungserneuerung
Schmutzwasserkanalerneuerung

Für Teilabschnitt 3 liegt den Unterlagen eine gesonderte Beschreibung bei.

Die Baustrecke wird in 2 Bauabschnitte (BA 2.1 und BA 2.2) unterteilt, in denen alle Teilabschnitte leistungsmäßig erfasst sind.

Bauabschnitt 2.1 (Bau-km 0+310,000 bis Bau-km 0+576,965)
(Fertigstellung bis 31.12.2025)

- Einrichten, Vorhalten und Rückbauen einer Vollsperrung und einer Umleitungsbeschilderung
- Fräsen der Deckschicht der K 1359
- Reinigen der Fräsflächen
- Verwertung des anfallenden Fräsgutes
- Rückbau der südlichen Nebenanlagen in Vorbereitung der Herstellung der geplanten TW-Leitung und Straßenbeleuchtung (Tiefbau)
- Kanaltiefbau für RW-Kanal und SW-Kanal
- Herstellung der TW-Leitung
- Herstellung südliche Straßenbeleuchtung (Tiefbau)
- Herstellung südliche Nebenanlage (Geh-/ Radweg) mit Zufahrten
- Herstellung Straßenoberbau (Gesamtquerschnitt) einschl. Neubrandlebener Weg (Asphalteinbau bis 30.10.2025)
- Schneiden von Fugen und Fugenverfüllung
- Rückbau nördliche Nebenanlage

Ausbau der Kreisstraße K 1359 – 2. Bauabschnitt
Ortsdurchfahrt Oschersleben und gemeinsamer Geh-/ Radweg

- Herstellung nördliche Straßenbeleuchtung (Tiefbau)
- Herstellung nördliche Nebenanlage (Geh-/ Radweg) mit Zufahrten einschl. Neubrandlebener Weg (bis 31.12.2025)
- Vorbereitung Pflanzstandorte mit Oberboden und Wurzelschutz

Bauabschnitt 2.2 (Bau-km 0+000,000 bis Bau-km 0+310,000)
(01.03.2026 bis 31.12.2026)

- Einrichten, Vorhalten und Rückbauen einer Vollsperrung und einer Umleitungsbeschilderung
- Fräsen der Deckschicht der K 1359
- Reinigen der Fräsflächen
- Verwertung des anfallenden Fräsgutes
- Rückbau der südlichen Nebenanlagen in Vorbereitung der Herstellung der geplanten TW-Leitung und Straßenbeleuchtung
- Kanaltiefbau für RW-Kanal und SW-Kanal
- Herstellung der TW-Leitung
- Herstellung südliche Straßenbeleuchtung (Tiefbau)
- Herstellung südliche Nebenanlage (Geh-/ Radweg) mit Zufahrten
- Herstellung Straßenoberbau (Gesamtquerschnitt) einschl. Straßenanschlüsse (Asphalteinbau bis 30.10.2026)
- Herstellung Fahrbahnteiler
- Schneiden von Fugen und Fugenverfüllung
- Rückbau nördliche Nebenanlagen in Vorbereitung der Herstellung der Straßenbeleuchtung
- Herstellung nördliche Straßenbeleuchtung (Tiefbau)
- Herstellung nördliche Nebenanlagen (Geh-/ Radweg) mit Zufahrten einschl. Straßenanschlüsse (bis 31.12.2026)
- Vorbereitung Pflanzstandorte mit Oberboden und Wurzelschutz

1.1.1 Straßenbau

Fahrbahn
Trassierung und Abmessungen

vorh. Querschnitt K 1359 im gepl. Ausbaubereich:

- | | |
|---|--------------------------------------|
| - Querschnitt der Fahrbahn: | zweistreifig |
| - Breite der Fahrbahn K 1359: | 6,50m |
| - Fahrbahnbelag: | Asphalt |
| - Entwässerung: | Straßenabläufe/ Mulde |
| - beidseitige gemeinsame Geh-/ Radwege: | 2,50m |
| - Befestigung der Gehwege: | Betonpflaster |
| - Die Gehwege befinden sich überwiegend hinter Tiefborden | |
| - Längs-/ Senkrechtstellplätze: | 5,75m abschnittsweise |
| - Bushaltestellen (Einmünd. Neubrandsl. Weg): | 2 Stück (gegenüberliegend, versetzt) |

Ausbau der Kreisstraße K 1359 – 2. Bauabschnitt
Ortsdurchfahrt Oschersleben und gemeinsamer Geh-/ Radweg

Die zukünftigen Breiten der Verkehrsanlagen werden außerhalb der Bestandsanpassung am Bauanfang betragen (links beginnend):

K 1359 von Beckendorf-Neindorf bis Fahrbahnteiler:

Radweg	2,50m
Bankett	0,50m
Mulde	1,00m
Bankett	1,00m
Fahrbahnbreite (2 x Fahrstreifen je 3,25m)	6,50m
Bankett	1,00m

K 1359 Fahrbahnteiler bis Knotenpunkt Clara-Zetkin-Straße/ Gelber Weg:

Gemeinsamer Geh-/ Radweg	3,25m
Fahrbahnbreite (2 x Fahrstreifen je 3,25m)	6,50m
Gemeinsamer Geh-/ Radweg	3,25m

K 1359 Knotenpunkt Clara-Zetkin-Straße/ Gelber Weg bis Bauende:

Gemeinsamer Geh-/ Radweg	2,50m
Grünstreifen	variabel
Fahrbahnbreite (2 x Fahrstreifen je 3,25m)	6,50m
Grünstreifen	variabel
Längsstellplätze (abschnittsweise)	2,00
Sicherheitstrennstreifen (abschnittsweise)	0,75m
Gemeinsamer Geh-/ Radweg	2,50m

Fahrbahn in Asphaltaufbau

Der Ausbau der K 1359 erfolgt vollständig grundhaft. Ebenfalls werden alle betroffenen Einmündungen grundhaft mit ausgebaut.

Die Ermittlung der Belastungsklasse ergab für die Fahrbahn der **K 1359** die **Belastungsklasse 3,2**. Alle Einmündungen im Bereich der K 1359 werden in der gleichen Belastungsklasse ausgebaut.

Nach der RStO12 und in Auswertung der Baugrunduntersuchung werden danach folgende frostsichere Gesamtdicken bei einer Frostempfindlichkeitsklasse F3 für den Oberbau erforderlich.

nach RStO12

Belastungsklasse 3,2 (grundhafter Ausbau der Fahrbahn)

Richtwertdicke = 60 cm bei Frostempfindlichkeitsklasse F3 des anstehenden Bodens

Mehr- oder Minderdicken:

Frosteinwirkungszone II A = + 5cm

Klimaeinflüsse B = - 5cm

Wasserverhältnisse C = + 5cm

Lage der Gradienten D = ± 0cm

Entwässerung E = - 5cm

Die Mehr- oder Minderdicke beträgt ± 0cm.

Gem. vorliegendem Baugrundgutachten wird eine Bodenverfestigung mit einer Dicke von 25 cm empfohlen. Um die daraus folgende Verstärkung des Oberbaus reduzieren zu können, wird hier die „Magdeburger Bauweise“ zur Durchführung gebracht. Dadurch reduziert sich die rechnerische Dicke der Frostschutzschicht auf 15 cm. Die darunter einzubauende Betonverfestigung (HGT) wird ebenfalls mit einer Dicke von 15cm hergestellt. Daraus resultiert in Summe eine Mehrdicke von + 5cm.

Die Dicke des Gesamtaufbaus (Magdeburger Bauweise) wird demnach mit 65 cm festgelegt.

Gewählte Bauweise nach RStO 2012:

grundhafter Ausbau der Fahrbahn, Belastungsklasse 3,2 – Tiefeinbau

Tafel 1, Zeile 3

4 cm Asphaltbetondeckschicht (AC 11 D S, 25/55-55A)

6 cm Asphaltbinder (16 B S, 25/55-55)

10 cm Asphalttragschicht (AC 32 T S, 50/70)

15 cm Schottertragschicht 0/32 (B1)

15 cm Frostschutzschicht 0/45 (B2)

15 cm Betonverfestigung

65 cm Gesamtaufbau

Die geplanten Regelquerneigungen der Fahrbahn betragen 2,50%. Nur in Anpassungsbereichen (Bauanfängen, Bauenden, Einmündungen oder Zufahrten, können diese Werte unter- bzw. überschritten werden.

Die Asphaltbefestigungen sind jeweils in einem Arbeitsgang über den gesamten Querschnitt auszuführen.

gepflasterter Fahrbahnaufbau / Stellplätze

Als Überquerungshilfe wird insbesondere für Fußgänger und Radfahrer ein mind. 2,50m breiter Fahrbahnteiler an der Hauptüberquerungsstelle bei ca. Bau-km 0+035.000 vorgesehen. Die Furten der Insel werden mit geplanten Bodenindikatoren gem. der DIN 32984 gepflastert.

Der Verkehrsteiler wird ansonsten mit Gussasphalt hergestellt. Die Inselköpfe der Verkehrsteiler werden in Abstimmung mit der Bauleitung ausgeführt.

Die Bordeinfassung des Fahrbahnteilers ist mit Rundborden in konventioneller Bauweise herzustellen.

Bei der Herstellung der Bordeinfassung für die Verkehrsinsel, sind die Abbindezeiten der Klebmasse unbedingt in der Technologie des AN zu beachten (zeitweise keine Befahrung dieser Flächen möglich). Dies ist im Bauablaufplan des AN zu beachten. Die Eignungsnachweise des verwendeten Materials sind durch den AN rechtzeitig vor Bestellung der Bauleitung zur Bestätigung vorzulegen.

Für die geplanten Längsstellplätze ist als Obermaterial Betonpflaster vorgesehen. Das Pflaster ist in Reihenverlegung im Halbversatz herzustellen.

Gewählte Bauweise nach RStO 2012:

grundhafter Ausbau der Längsstellplätze Belastungsklasse 1,8 – Tiefbau

Tafel 3, Zeile 1

10 cm Betonpflaster

4 cm Bettung

25 cm Schottertragschicht 0/32 (B1)

26 cm Frostschutzschicht 0/45 (B2)

65 cm Gesamtaufbau

Bordanlagen

Als Bordstein sind in der Strecke generell Betonhochborde zu versetzen. Die Absenkungen werden mit Absenksteinen hergestellt. In den Zufahrten und an den Einmündungen sind entsprechend Plan Betonrundbordsteine vorgesehen.

An den Bushaltestellen werden im Haltebereich des Busses Busbordsteine (33,5 x 43,5) mit Noppenstruktur mit einem Auftritt von 18 cm bündig zum Fahrbahnrand eingebaut.

Die gemeinsamen Geh-/ Radwege werden ansonsten mit Betontiefbordsteinen 8x20 und die Zufahrten mit 10x25 eingefasst.

Alle Bordformate sind hauptsächlich in Betonbettung aus Beton C20/25 und überwiegend mit einer Rückenstütze bis 10cm unter OK Befestigung ebenfalls aus Beton C20/25 zu setzen. Geplante Abweichungen sind dem Leistungsverzeichnis und den Zeichnungen zu entnehmen.

Ausbau der Kreisstraße K 1359 – 2. Bauabschnitt
Ortsdurchfahrt Oschersleben und gemeinsamer Geh-/ Radweg

Eine in der Höhe verstärkte Rückenstütze ist bis 5cm unter OK herzustellen, wenn hinter dem Bord Grünflächen oder ungebundene Schotterflächen anstehen. Die entsprechend unterschiedlichen Leistungen und die beiliegenden Regelquerschnitte sind bei der Kalkulation zu beachten. Die Rückenstützen werden je nach zu erwartender Beanspruchung in unterschiedlichen Breiten hergestellt.

Borde an Krümmen zwischen $R=6m$ bis ca. $R=12m$ sind Radienborde einzubauen. Durch den Einsatz kürzerer Bordsteinelemente sollen Bordschnitte vermieden werden.

Granitflachbordsteine mit 15cm Auftritt sind zur Einfassung der Verkehrssteiler geplant.

Das nicht zum Wiedereinbau in der Baumaßnahme bestimmte Bordmaterial ist durch den AN ordnungsgemäß zu entsorgen und einer Wiederverwendung (Recycling) zuzuführen.

Bordrinnen / Pflasterstreifen

Vor den Hochborden sind überwiegend zweireihige Bordrinnen in Betonbettung C20/25 in der Regel aus Betonsteinen 16x16x14 einzubauen. An Krümmen und den Bushaltstellen sind ebenfalls Betonsteine 16x16x14 einzusetzen.

gemeinsame Geh-/ Radwege

Für die gemeinsamen Geh-/ Radwege ist Betonsteinrechteckpflaster 10x20x8 Farbe: grau vorgesehen.

Pflasterflächen der gemeinsamen Geh- und Radwege werden außerhalb der Einmündungen und Zufahrten mit einer Querneigung von mindestens ca. 2,5% angelegt. Abweichungen sind örtlich infolge Zwangspunkte möglich. (Abstimmung mit Bauleitung und siehe Planzeichnung).

Gewählte Bauweise - RStO12:

gemeinsamer Geh-/ Radweg

Tafel 6, Zeile 2 – Pflasterdecke

8 cm Betonsteinpflaster

4 cm Bettung

28 cm Frostschuttschicht

40 cm Gesamtaufbau

Gewählte Bauweise für die Grundstückszufahrten (nur PKW) im Bereich des Geh-/ Radweges:

Erdbau

Evtl. ist zur Erzielung der auf dem Planum erforderlichen Tragfähigkeit ein Bodenaustausch in Abstimmung mit Bauleitung und Auftraggeber erforderlich. Die Mächtigkeit des Bodenaustausches ist mit dem AG vorher abzustimmen. Mit einem Plattendruckversuch ist die erreichbare Verdichtung nachzuweisen. Der Bereich für den geplanten Bodenaustausch ist dann mit AG und Bauleitung zu definieren.

Bei Nichterreichen der geforderten Tragfähigkeit auf dem Planum ist in Abstimmung mit AG und Bauleitung ein Probefeld für einen Bodenaustausch anzulegen.

Das Erdplanum ist im Bereich der Fahrbahn mit 4% herzustellen. Die sonstigen Angaben in den Regelquerschnitten und in den Querprofilen sind zu beachten.

1.1.2 Straßenentwässerung

Straßenabläufe

Mit der Neuordnung und dem Ausbau der Oberflächenentwässerung wird eine Neuaufteilung der Straßenabläufe zur schnelleren Ableitung des Oberflächenwassers von der Fahrbahn und den Nebenflächen vorgenommen. In den Streckenabschnitten werden die neuen Straßenabläufe an die geplanten Regenwassersammler (Betonkanal) angebunden.

Angeschlossen werden die neuen Abläufe mit DN 150 PE-HD-Rohr. Die Straßenabläufe sind mit großem Laubfangeimer auszurüsten.

Die jeweils gegenüberliegenden Straßenabläufe sind vor der Einbindung in den Kanal möglichst zusammenzufassen, um immer nur einen Anschluss an den Kanal herstellen zu müssen. Die dabei benötigten Formstücke sind entsprechend der örtlichen Verhältnisse auf ein Minimum zu begrenzen.

Entwässerung Straßenplanum

In den Teilabschnitten mit grundhaften Ausbau sind Dränagen zur Planumsentwässerung zu berücksichtigen. Der Anschluss der Dränage erfolgt an die Ablaufleitungen der Straßenabläufe.

1.1.3 Kanalarbeiten

Regenwasserkanäle

Die geplante Oberflächenentwässerung der Fahrbahn und Nebenanlagen erfolgt zukünftig über einen neuen Regenwasserkanal beginnend am Muldenende bei ca. Bau-km 0+018.500 bis hin zur Anbindung an den vorhandenen Kanal am Bauende. Dazu ist der Neubau eines ca. 520m langen Regenwassersammlers DN300 aus Stahlbeton erforderlich. Dabei werden ca. 14 neue Betonfertigteilschächte DN1000 erforderlich. Zum Einstieg sind generell Steigbügel zu verwenden (keine Steigeisen). Als Vorflut dient ein vorhandener Regenwassersammler. Die Anbindung des geplanten Regenwasserkanals DN300 Stahlbeton erfolgt an einen vorh. Schacht.

Ausbau der Kreisstraße K 1359 – 2. Bauabschnitt
Ortsdurchfahrt Oschersleben und gemeinsamer Geh-/ Radweg

Dieser hat einen Zu- und Ablauf in DN300 Beton. Der neue Schachtanschluss ist mit einer Kernbohrung herzustellen und fachmännisch nach den Regeln der Technik abzudichten. Das vorh. Sohlgerinne ist nachzuarbeiten. Diese Anpassungsarbeiten dürfen nicht bei Niederschlägen ausgeführt werden, um ständig die Regenwasserableitung aus dem vorh. System gewährleisten zu können.

Am Bauanfang ist auf der Nordseite eine Mulde vorhanden. Diese wird nachprofiliert und im Baubereich neu ausgebildet. Über den geplanten Schacht RW1 wird das dort anfallende Geländewasser an den neuen RW-Kanal abgeleitet.

Evtl. sind mit den Kanalerstellungen Sicherungen oder Umverlegungen am vorhandenen Leitungsbestand erforderlich. Genauere Angaben sind in den entsprechenden Planunterlagen ersichtlich. Abstimmungen werden durch den AN bei Bauausführung mit den Versorgungsunternehmen geführt.

Der Ein- und Auslaufbereich der Kanäle ist mit Böschungspflaster zu befestigen. Mit dem Straßenausbau sind sämtliche Schachtbauwerke höhengerecht an die neuen Fahrbahnhöhen anzupassen.

Als Schachtabdeckung sind generell in den Asphaltflächen einwalzbare und arretierbare Schachtdeckel zu verwenden.

Die vorhandenen Schachtabdeckungen die sich in der Asphaltfahrbahn befinden, sind auf Forderung des Landkreises Börde durch neue, einwalzbare Abdeckungen mit Lüftung und Dämpfern zu ersetzen. Weiterhin ist auf den Rahmen der Hinweis „Regenwasser“ aufzubringen.

1.1.4 Straßenbeleuchtung

Durch die Stadt Oschersleben (Bode) ist als gesonderter Teilabschnitt im gesamten Straßenbereich des Bauvorhabens eine Beleuchtung vorgesehen.

Inhalt dieser Ausschreibung ist lediglich der Leistungsumfang des Kabeltiefbaus.

Die Energieversorgung ist über eine neue Kabeltrasse zu realisieren. Die genaue Einweisung zur geplanten Lage erfolgt mit der Bauausführung durch die Bauleitung der Stadt Oschersleben (Bode).

Die Herstellung der Beleuchtungsmaste und der Leuchtmittel erfolgt mit dieser Baumaßnahme.

Alle weiteren Angaben sind dem gesonderten Teilabschnitt der Ausschreibungsunterlage Beleuchtungsanlage zu entnehmen.

1.1.5 Brückenbau / Durchlässe

- Entfällt

1.1.6 Landschaftsbau

Evtl. sind noch einige Hecken und Sträucher zur Herstellung des Lichtraumprofils mit der Bauausführung nach Angabe des Auftraggebers zu beschneiden.

Die Maßnahmen sind örtlich mit der Bauleitung vor Ausführung abzustimmen.

Auf allen Oberbodenflächen, die für keine weitere Bepflanzung vorgesehen sind, ist durch den AN eine Rasensaat durchzuführen. Mit einer gesonderten Maßnahme erfolgt erst mit den Bauarbeiten der Begrünung die Rasensaat sowie die geplante Bepflanzung, Durch den AN ist aber mit dem Landschaftsbaubetrieb möglichst die fortlaufende und zeitnahe Raseneinsaat abzusichern.

Die fertig gestellten Oberbodenflächen dürfen keine Steine, Schotter oder Erdklumpen aufweisen, die Flächen sind anzuwalzen. Die damit verbundenen Arbeiten sind in die entsprechende Position des LV mit einzurechnen.

In Vorbereitung der später erfolgenden Baumpflanzungen sind bereits im Zuge dieser Baumaßnahme die Pflanzstandorte vorzubereiten. Dazu sind die erforderlichen Wurzelschutzfolien bzw. -platten und das benötigte Bodensubstrat einzubringen.

1.1.7 Sonstige Bauwerke / Ausstattung

Beschilderung / Markierung

Der zu erneuernde Straßenabschnitt erhält eine neue Markierung und Beschilderung. Bei den gemeinsamen Geh-/ Radwegen sind Durchfahrtshöhen von mind. 2,50m zu berücksichtigen.

Es ist sämtliches Material zu liefern und zu montieren, das zum Aufstellen der vorhandenen und geplanten neuen Beschilderung, soweit erforderlich, notwendig ist. Bei der vorhandenen Beschilderung ist defektes bzw. nicht brauchbares Material durch neues Material zu ersetzen.

Abbrucharbeiten

Das gewonnene Aufbruchmaterial in Fahrbahnen und Nebenflächen ist einer Wiederverwertung (Recycling) zuzuführen.

1.2 Ausgeführte Arbeiten

Beweissicherung

Eine vorlaufende Beweissicherung wurde nicht durchgeführt. Der AN führt, wo gefordert bzw. erforderlich, Beweissicherungsmaßnahmen im Beisein des AG (örtliche Bauleitung) bzw. falls notwendig auch nach den Arbeiten durch.

Vermessung

Eine Vermessung wurde im Auftrag der Stadt Oschersleben (Bode) durch das Ingenieurbüro Specht Oschersleben vorgenommen mit folgendem Systembezug:

Lagestatus: Gauß-Krüger (LS 150)

Höhenstatus: mHN (HN 76)

Nach Auftragsvergabe werden dem Auftragnehmer die Absteckunterlagen für die Hauptachsen und die vorhandenen Höhenfestpunkte in der Örtlichkeit übergeben.

Das Wiederherstellen von zerstörten oder beseitigten Festpunkten geht zu Lasten des AN. Die Wiederherstellung hat durch einen vom AG genannten Vermessungsingenieur zu erfolgen. Sollte es erforderlich werden Festpunkte im Rahmen der Bauarbeiten entfernen zu müssen, so sind diese vorher zu sichern. Der AN hat sämtliche sonstige Absteckungen zur Übertragung der Planung in das Baufeld selbst vorzunehmen und entsprechend zu sichern.

Kampfmittel

Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden oder besteht ein hinreichender Verdacht, ist umgehend als zuständige Gefahrenabwehrbehörde das Ordnungsamt des Landkreises Börde oder die nächste Polizeidienststelle zu informieren.

Holzeinschlag

Im Baubereich wurden vor Beginn der Baumaßnahme Baumfällarbeiten durchgeführt. Die Wurzelrodungs- bzw. Fräsarbeiten sind mit der Baumaßnahme durch den AN auszuführen. Evtl. müssen noch einige Bäume mit den Bauarbeiten nach Abstimmung mit dem AG gefällt werden.

1.3 Ausgeführte Leistungen

- Stadt Oschersleben (Bode)

Zur Gefahrenabwehr wurden als vorlaufende Maßnahme bereits Bäume gefällt.

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

- Stadt Oschersleben (Bode)

Die erforderlichen Leitungsverlegungen und herzustellenden Fundamente für die geplante Straßenbeleuchtung sind operativ bei Bauausführung mit der Stadt Oschersleben (Bode) durch den AN und der Bauleitung abzustimmen und zu veranlassen. Der Tiefbauteil für die geplanten Um- bzw. Neuverlegungen der geplanten Straßenbeleuchtung der Stadt ist dem beiliegenden Teilabschnitt der Stadt Oschersleben (Bode) zu entnehmen.

- **Trink- und Abwasserverband Börde**

Der Schmutzwasserkanal und die Trinkwasserleitung werden im Baubereich komplett erneuert. Die Maßnahmen werden durch den TAV Börde mit einem eigenen Teilabschnitt im Zuge dieser Gemeinschaftsmaßnahme mit ausgeschrieben.

- **Avacon AG**

Evtl. erforderliche Gas- oder Elektroleitungen sind bei Herstellung des Regenwassersammlers bzw. der Trinkwasserleitung und des Schmutzwasserkanals operativ bei Bauausführung mit der Avacon AG durch den AN und der Bauleitung abzustimmen und zu veranlassen. Die Maßnahmen werden durch die Avacon AG eigenverantwortlich und operativ durchgeführt. Diverse Leitungssicherungen werden erforderlich. Die erforderlichen Arbeiten der Avacon AG sind durch den AN eigenverantwortlich zu koordinieren.

- **Deutsche Telekom AG**

Informationskabel die störend im Bauraum vorhanden sind, werden durch das Unternehmen der Telekom oder einen beauftragten Baubetrieb im Baubereich umverlegt, Schutzrohre werden eingebaut. Die Maßnahmen werden durch die Telekom eigenverantwortlich und operativ durchgeführt. Diverse Leitungssicherungen werden erforderlich. Die erforderlichen Arbeiten der Telekom sind durch den AN eigenverantwortlich zu koordinieren.

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

- | | |
|---|--|
| - Land: | Sachsen-Anhalt |
| - Landkreis: | Börde |
| - Stadt: | Oschersleben (Bode) |
| - Stadtstraße (Hauptverkehrsstraße) K 1359: | Neindorfer Straße /
Wilhelm-Heine-Straße |
| - Bauanfang Gesamtmaßnahme
Str. Km 1.299,00 (NK 3933 020): | Bau-Km 0+000,00 Fahrbahn |
| - Bauende Str. Km 0.722 (NK 3933 020): | Bau-Km 0+576,97 Fahrbahn |
| - einmündende Straßen: | Clara-Zetkin-Straße
Gelber Weg
Brockenstraße
Heinrich-Julius-Straße
Goethestraße
Neubrandsliebener Weg
Neues Leben |

Die Baustelle liegt am westlichen Stadtrand von Oschersleben (Bode).

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Öffentliche Verkehrswege im Baubereich sind neben den Gemeinde- bzw. Stadtstraßen die auszubauende K 1359.

Für Materialtransporte ist die Baumaßnahme über die BAB 2, BAB 14 sowie die B 245, B 246a und B 246 zu erreichen.

Bei der Bauausführung sind alle Auflagen der zuständigen Verkehrsbehörde des Landkreises Börde zu beachten. Durch den Baubetrieb verursachte Schäden an den Zufahrtsstraßen sowie deren angrenzenden baulichen Anlagen hat der AN auf seine Kosten zu beseitigen. Verschmutzungen öffentlicher Verkehrsflächen sind zu vermeiden. Dennoch auftretende Verschmutzungen sind umgehend zu beseitigen. Diese Leistungen sind mit den Leistungspositionen der „Baustellensicherung“ abgegolten.

Die Müllentsorgung erfolgt in bestimmten Intervallen. Durch den Auftragnehmer ist die Müllentsorgung im Baubereich durch entsprechende Zwischentransporte und Kennzeichnung der Müllbehälter abzusichern. Dazu gehören neben den Restmüll- und Biotonnen auch die Entsorgungen der gelben Tonnen und der Papierbehälter. Die Behälter sind zu kennzeichnen und an den Entsorgungstagen auf Sammelplätzen im Nahbereich der Baustelle in Abstimmung mit dem Entsorgungsunternehmen und den betroffenen Einwohnern bereitzustellen, sowie wieder zurück zu transportieren. Die dafür benötigten Aufwendungen sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzutragen.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Die Baustelle wird über das vorhandene Straßennetz erschlossen.

Die Zugänglichkeit der angrenzenden Grundstücke ist während der Bauausführung in Abstimmung mit dem AN zu klären. Bei den Arbeiten an den Privatzufahrten sind die Eigentümer 2 Tage vor der Bauausführung durch den AN zu informieren. Ebenfalls muss die Erreichbarkeit der Grundstücke durch Rettungsfahrzeuge und der Feuerwehr zu jeder Zeit abgesichert werden. Die Belange des Rettungswesens, Brand- und Katastrophenschutzes sind mit dem Fachgebiet des Landkreises Börde und der örtlichen Feuerwehr vor Baubeginn durch den AN abzustimmen.

Besonders ist auf die Gewährleistung des Fußgängerlängsverkehrs mindestens auf einer Straßenseite und an Einmündungen auf den Fußgängerverkehr (Schüler, Kita-Kinder) zu achten. Bei der Baustellensicherung hat sich der AN auf diese Forderung einzustellen (Bauzäune). Entsprechend des Baufortschritts sind an erforderlichen Stellen provisorische Fußgängerüberquerungsstellen einzurichten.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Im Baubereich sind keine Anschlüsse an öffentliche Versorgungsnetze durch die Auftraggeber vorhanden. Bestimmte Medien sind aber bereits im Baubereich verlegt.

Die Beschaffung, der für die Durchführung der Bauarbeiten notwendigen Medien, ist Sache des Auftragnehmers, Die Kosten für die Genehmigungen, Anschlüsse, Gebühren, Verbrauch und Benutzung sind in die Einheitspreise mit einzurechnen (siehe VOB/B, §4, Ziffer 4). Mehrere Auftragnehmer tragen die Kosten anteilig, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Flächen für Lager- und Arbeitsplätze werden nicht vom AG zur Verfügung gestellt. Benötigt der Auftragnehmer weitere über den Teilabschnitt hinausgehende Flächen als Lager- u. Arbeitsplätze, für Unterkünfte, Zufahrtswege, sowie für Wasser-, Strom- oder sonstige Anschlüsse ist es seine Sache diese zu beschaffen, zu pachten, ihre Nutzung zu vereinbaren und vorzuhalten. Alle damit anfallenden Kosten werden nicht gesondert vergütet.

Sämtliche benutzte Flächen und Zufahrtswege sind nach Beendigung der Bauarbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

2.6 Gewässer

- keine

2.7 Baugrundverhältnisse

Durch das Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen GmbH Halle wurde im November 2018 ein Geotechnischer Bericht für das geplante Bauvorhaben erarbeitet. Die Baugrundergebnisse sind im Einzelnen beim Auftraggeber Landkreis Börde oder der Stadt Oschersleben (Bode) (Bauamt) einzusehen.

Die geotechnische Untersuchung führte zu folgenden Ergebnissen und Empfehlungen:

angetroffener Oberbau:

Bei gebundenen Straßenausbaustoffen wurden etwa drei wesentliche Befestigungsarten im Zuge der K 1359 angetroffen.

Bauanfang – Clara-Zetkin-Straße – gepl. Erneuerung

3cm Asphaltdecke auf 3cm Asphalttragschicht und auf 19cm
Natursteinpflaster

Clara-Zetkin-Straße – Neubrandlebener Weg – gepl. Erneuerung

4cm Asphaltdecke auf 3cm Binder, 6cm Tragschicht und 20 cm
Natursteinpflaster

Neubrandlebener Weg – ca. Bau-km 0+440.000 – gepl. Erneuerung

4cm Asphaltdecke auf 3cm Tragschicht und 16cm Natursteinpflaster

ca. Bau-km 0+440.000 – Bauende – gepl. Erneuerung

3cm Asphaltdecke auf 3cm Tragschicht und 17cm Natursteinpflaster

Die angetroffenen Frostschutzschichten sind in unterschiedlichen Mächtigkeiten vorhanden und entsprechen nur bedingt den Forderungen der ZTVE-StB.

In den genannten Fahrbahnabschnitten entspricht der Straßenaufbau nicht den Forderungen der RStO12. In Verbindung mit der Neuanlage der gemeinsamen Geh-/ Radwege, den veränderten Fahrbahnrändern der K 1359 und dem Neubau eines Regenwasserkanals wird durch den Gutachter die Erneuerung im Tiefbau empfohlen.

Wiederverwendbarkeit der ungeb. Straßenausbaustoffe:

Bei ungebundenen Straßenausbaustoffen (rein mineralisch) ist bei organoleptischer Prüfung kein Hinweis auf schädliche Verunreinigungen, nach TR LAGA gegeben. Die vorhandenen Auffüllungen sind nach LAGA 20 bzw. Ersatzbaustoffverordnung einzustufen.

Die Frostschutzschichten sollten nach F1 und F2 schichtenweise aufgenommen, zwischengelagert und soweit technologisch möglich als Frostschutzschicht oder als Füllboden wieder eingebaut werden.

gebundene Straßenausbaustoffe (Ausbauasphalt):

Bei organoleptischer Prüfung und nach RuVA-StB 01/05 sind keine Hinweise auf teer-/ pechhaltige Bestandteile (neutraler Geruch) gegeben. Anfallendes Asphaltgranulat entspricht der Verwertungsklasse A gemäß RuVA-StB 01/05 und sollte als Asphaltgranulat im Heißmischverfahren auf Grundlage der TL AG-StB 09 wieder eingesetzt werden.

Angetroffener Unterbau / Untergrund:

Unter einer relativ geringmächtigen Abschlammmasse (Schluff- bzw. Lössschicht) steht teilweise Geschiebemergel an. Hier sind die Homogenbereiche B1 bis B3 (feinkörniger bis grobkörniger Boden zu erwarten.

Die beim grundhaften Straßenbau und im Kanalbau anzutreffenden Sohlen sind in der Regel als nicht durchgängig tragfähig einzuschätzen.

Hydrologie und Grundwasser:

Bei den Erkundungstiefen von 3,0m bis 5,0m u. GOK wurde nur während der Erkundungsarbeiten an einer Stelle Schichtenwasser angetroffen. Nach Beendigung der Erkundung war keine Wasserführung messbar. Mit einem Grundwasseranschnitt ist nicht zu rechnen.

Planumsentwässerung:

Das Straßenplanum ist entsprechend Regelquerschnitt herzustellen. Infolge der anstehenden bindigen Böden im Planumbereich ist eine Entwässerung (Dränage) geplant. Es ist nur das ausgeschriebene Dränrohr zu verwenden.

Kanalbau:

Bei der Einbindung des neuen Regenwasserkanals in den Bestandskanal (Bauende) ist mit Schichtenwasser zu rechnen (Wasserhaltung).

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen:

Fehlende Bodenmassen sind durch den Auftragnehmer zu liefern. Nicht wiederverwendbare Erdstoffe sind vom Auftragnehmer zu übernehmen und auf zugelassene Deponien zu verbringen. Alle hierfür erforderlichen Genehmigungen und/oder Bescheinigungen hat der AN zu beschaffen und dem Auftraggeber zur Einsichtnahme vorzulegen. Weiterhin hat der Auftragnehmer sämtliche Gebühren für die Ablagerung in Deponien zu übernehmen und die Kosten für die Transportgenehmigung zu beantragen.

Bei einer Zwischenlagerung der ausgebauten bitum. Deckschichten muss der rückgewonnene, bitum. Ausbaustoff gegen Witterungseinflüsse geschützt auf einer befestigten Unterlage gelagert werden. Erfolgt die Zwischenlagerung ungeschützt, wird eine wasserdichte Unterlage mit Leichtflüssigkeitsabscheider vorausgesetzt.

Eventuell erforderliche Ablagerungsstellen sind vom Auftragnehmer bereitzustellen, vorzuhalten und nach Beendigung der Baumaßnahme in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die durch den AN außerhalb des Baugrundstücks zu beschaffenden Zwischenlagerstellen für Ausbaumaterialien sind im Vorfeld durch den AN mit der unteren Abfallbehörde des Landkreises abzustimmen, Diese Leistungen werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Sollte bei den Arbeiten der Verdacht auf das Vorhandensein von Altlasten auftreten, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist die untere Abfallbehörde des Landkreises sowie die Bauleitung zu informieren.

2.9 **Schutzbereiche und Schutzobjekte**

Die folgenden Gesetze und Verordnungen sind durch den Auftragnehmer und seinen Nachauftragnehmern zu befolgen:

- Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
- 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (16. BImSchV)
- 24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (24. BImSchV)

Natur-, Landschaftsschutzgebiete

- entfällt (Stadtgebiet)

Bäume und Flurgehölze

Die nicht zur Rodung vorgesehenen Bäume im Baugebiet sind vor Beschädigung gemäß RAS- LG 4 durch den Auftragnehmer oder seinen Beauftragten durch geeignete Maßnahmen entsprechend Position im LV zu schützen. Evtl. beschädigte Wurzeln sind durch eine Fachfirma gegen Fäulnisbildung zu behandeln.

Den Baubereich oder die Nutzung der Umfahrungen störende Sträucher sind frei zu schneiden oder ganz zu entfernen.

Die Bodenverdichtung ist insbesondere im Bereich vorhandener Bäume und der geplanten oder vorh. Grünflächen auf ein Minimum zu beschränken. Durch aufreißen des Untergrundes ist die natürliche Funktion des Bodens insbesondere unter Lagerflächen oder früheren Verkehrsflächen wieder herzustellen.

Denkmal

- keine

Gewässer, Wasserschutzgebiete

Besonders geschützte Biotope nach §30 werden nicht berührt. Alle Leistungen sind so auszuführen, dass jede Verunreinigung des Bodens, Grundwassers oder angrenzender Gewässerzuflüsse verhindert werden. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfallstoffe ist Sache des AN und ist in die Angebotspreise einzurechnen.

Wasserschutzgebiete sind durch diese Baumaßnahme nicht betroffen. Baumaschinen und Fahrzeuge sind nur unter Aufsicht zu betanken. Tropfverluste sind durch geeignete Maßnahmen aufzufangen. Ölbindemittel sind durch den AN für diese und ähnliche Zwecke vorzuhalten. Das evtl. Austreten von nicht unerheblichen Mengen wassergefährdender Stoffe in den Untergrund oder in das Kanalnetz sind der

Unteren Wasserbehörde und dem AG unverzüglich nachweislich anzuzeigen. Eine Gefahrenabwehr ist sofort durchzuführen.

Vermutete Bodenfunde

Im Bereich der Baustelle sind bisher keine Fundstellen bekannt. Werden bei den Bauarbeiten ur- und frühzeitliche Funde gemacht, sind diese sofort zu sichern und der zuständigen Behörde sowie dem Auftraggeber anzuzeigen. Im Fall unerwartet auftretender archäologischer Funde / Befunde wird auf die Einhaltung des DenkmSchG LSA § 9 Abs.3 hingewiesen. Danach sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales „bis zu einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen“.

2.10 Anlagen im Baubereich

Die für die Planung notwendigen Stellungnahmen der Versorgungsunternehmen (VU) liegen vor. Der Auftragnehmer hat rechtzeitig die Versorgungsunternehmen vor Baubeginn über die durchzuführenden Arbeiten und den Baubeginn zu informieren und sich nach der Lage und Tiefe (bzw. Höhe) von Kabeln, Leitungen und sonstigen Anlagen zu erkundigen. Die entsprechenden Anweisungen und Verhaltensregeln der Versorgungsunternehmen zum Schutz der vorh. Leitungsbestände sind einzuhalten. Hierdurch entstehende Mehraufwendungen sind in die Einheitspreise mit einzurechnen. Die Kosten für die Behebung von Schäden, die auf unsachgemäßen Umgang oder Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht bei der Durchführung der Bauarbeiten zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Beschädigungen am Leitungsbestand oder unbekannte Leitungen und Einrichtungen sind sofort der Bauaufsicht des Auftraggebers und soweit erkennbar dem zuständigen Versorgungsunternehmen anzuzeigen.

Unabhängig davon kommt es bei der baulichen Realisierung der Baumaßnahme zu Berührungen mit vorhandenen Anlagen verschiedener VU. Vor Baubeginn sind durch den AN bei den VU die entsprechenden Schachterlaubnisse einzuholen.

Folgender Leitungsbestand ist zu berücksichtigen:

- | | |
|------------------------|--------------------------------------|
| - Schutzwasserkanäle | Trink- und Abwasserverband Börde |
| - Trinkwasserleitungen | Trink- und Abwasserverband Börde |
| - Trinkwasserleitungen | Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH |
| - Regenwasserkanäle | Stadt Oschersleben (Bode) |
| - Beleuchtungserdkabel | Stadt Oschersleben (Bode) |
| - Gasleitungen | Avacon AG |
| - Elektrokabel | Avacon AG |
| - Telekomkabel | Deutsche Telekom AG |

Zu den Leitungstrassen sind auch die entsprechenden Analgenteile im U-Raum zu berücksichtigen (Maste, Schächte, Schaltschränke u.a.).

Anpassungen sind an vorhandenen Schiebern, Unterflurhydranten, Kanalbauwerken oder Telekomschächten in Verbindung mit dem Straßenneubau erforderlich.

Auf Verlangen der Stadt Oschersleben (Bode) sind außerdem Oberflurhydranten aufzustellen. Die genaue Lage ist nach Baufortschritt mit dem AG abzustimmen.

Schachtbauwerke sind an die neuen Geländehöhen anzupassen. Bei Lage des Schachtes im Bereich einer temporären Umfahrung ist dieser nach Wahl des AN in Abstimmung mit der Bauleitung befahrbar herzustellen.

Neu verlegt werden als Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Landkreis Börde, der Stadt Oschersleben (Bode) und dem Trink- und Abwasserverband Börde:

- Beleuchtungsanlage (hier nur Kabeltiefbau und Fundamente)
- Leerrohrtrasse
- Trinkwasserleitung
- Schmutzwasserkanal

Der Leitungsbestand wurde soweit vorhanden in einem koordinierten Leitungsplan dargestellt (siehe RE-Projekt) und liegt dem AN bei Baurealisierung vor. Lage und Höhe der vorhandenen Leitungen sind vor Baubeginn in Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen örtlich zu überprüfen. An Berührungspunkten mit dem geplanten Straßenbau, der Regenwasserkanalverlegung, der Trink- und der Schmutzwasserkanalverlegung sind zur genauen örtlichen Feststellung der Leitungstrasse, in Abstimmung mit dem AG und dem VU, Suchschachtungen auszuführen.

Die detailliert geplanten Leitungsverlegungen sind den Objektplanungen des TAV Börde und der Stadt Oschersleben (Bode) zu entnehmen – gesonderte Ausführungsunterlagen.

Wegen der vorhandenen Trassen, ist im Verbreiterungsbereich der Fahrbahn und beim grundhaften Ausbau mit erhöhten Aufwendungen zu rechnen (Handsachtungen, Sicherungsmaßnahmen, Umverlegungen, Verstärkungen im Fahrbahnbereich durch Magerbetonummantelungen). Diese Maßnahmen sind örtlich durch den AN mit der Bauleitung und dem jeweiligen VU betreffend Größe, sowie Art und Weise vor Ausführung abzustimmen.

2.11 Anlagen des öffentlichen Verkehrs im Baubereich

Im Baubereich sind an der K 1359 am Neubrandlebener Weg Einrichtungen des ÖPNV (zwei Bushaltestellen) vorhanden. Die Buslinien, die im Baubereich verkehren, werden über die Anliegerstraßen südlich der Baumaßnahme umgeleitet. Bedarfshaltestellen sind in Abstimmung mit den Verkehrsbetrieben erforderlich.

Mit dem Ausbau der K 1359 werden die zwei Bushaltestellen neu barrierefrei hergestellt. Damit werden zwei neue Wartebereiche neben den gemeinsamen Geh-/ Radwegen berücksichtigt. Die vorhandene Lage wird leicht verändert. Eine Aufstellung neuer Fahrgastunterstände ist in Abstimmung mit den Verkehrsbetrieben nicht vorgesehen.

Das vorhandene Buswartehäuschen auf dem Privatgrundstück Wilhelm-Heine-Straße Nr. 19 ist zu demontieren und zu der Stadt zur Verfügung zu stellen.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Aufrechterhaltung des Verkehrs

Vor Beginn der Vermessungs- und Bauarbeiten sind die erforderlichen Unterlagen (Umleitungs-, Verkehrszeichen- und Beschilderungspläne) für sämtliche benötigte verkehrsregelnde Maßnahmen beim zuständigen Straßenverkehrsamt des Landkreises zur Bestätigung und Genehmigung einzureichen.

Für die Verkehrsregelung während der Bauzeit ist mit den zuständigen Behörden, insbesondere mit dem zuständigen SVA des Landkreises, den Verkehrsbetrieben, der Polizei und der Stadt Oschersleben (Bode), ein Umleitungskonzept unter Berücksichtigung verschiedener Bauphasen (siehe Anlage) erarbeitet worden.

Die Baumaßnahme wurde in der Länge in zwei größere Teilabschnitte gegliedert. Die ungefähren Grenzen der Teilabschnitte sind den beiliegenden Bauphasenplänen zu entnehmen. Die genauen Grenzen sind bei Baudurchführung durch den AN festzulegen.

Vorhandene Straßenbefestigungen werden in Teilabschnitten für die damit verbundene Umleitungsführung mit genutzt.

Bei Ausführung der zwei Bauabschnitte ist in den Wintermonaten von Mitte Dezember bis Mitte März die gesamte Baustelle wieder befahrbar herzustellen.

Während der Bauausführung ist der Verkehr aus den verschiedenen Anliegerstraßen („Sackgassen“) und Zufahrten generell zu gewährleisten. Hier sind je nach Baufortschritt entsprechende provisorische Überfahrten herzustellen.

Die Fahrzeuge aus den einmündenden Gemeindestraßen müssen sich in den jeweiligen Verkehrsfluss einordnen.

Für die Fußgänger sind im Baustellenbereich mindestens auf einer Straßenseite Gehwege mit Schutzzäunen vorzuhalten. Querungsstellen sind in Abstimmung mit AG und Verkehrsbehörde operativ festzulegen.

Verkehrsumleitungen

An den zuführenden Bundesstraßen und Landesstraßen sollen an geeigneten Einmündungen auf die möglichen Ausweichrouten hingewiesen werden. Insbesondere für den Schwerverkehr sind großräumige Umfahrungen (siehe Anlage) auszuweisen. Diese Umleitungsstrecke ist für die Zeit des Asphaltdeckeneinbaus auch jeweils für den gesamten Kfz-Verkehr zu nutzen.

Als Umleitungsstrecke für den Verkehr wird eine Streckenführung über die B 246 aus und nach Richtung Hornhausen angeboten.

Nähräumlich werden vor allem die Anlieger aus Richtung Süden über die Windthorststraße geführt. Von dort aus erfolgen die Zufahrten zur Clara-Zetkin-Straße, Goethestraße, Brockenstraße und Neues Leben

Im Bereich nördlich der Baumaßnahme erfolgt die Erschließung vornehmlich über die Breitscheidstraße und die Seelmannstraße.

Verkehrssperrungen

Für die Baudurchführung wurden die entsprechenden Bauphasenpläne aufgestellt.

Der Auftragnehmer hat die Verkehrssicherheit auf der Baustelle uneingeschränkt abzusichern. Über die Verkehrsregelung während der Bauzeit ist von der zuständigen Verkehrsbehörde des Landkreises die Genehmigung einzuholen. Alle dafür anfallenden Kosten sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen. Die zur Verkehrssicherung der Baustelle notwendigen Absperrungen, Beleuchtungen und Beschilderungen müssen gemäß StVO vorher angekündigt werden und haben der StVO und den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen (RSA) zu entsprechen. Die Kosten für die verkehrsbehördliche Anordnung, mehrere Pressemitteilungen, Informationen der betroffenen Gewerbetreibenden im Baubereich oder Anliegerinformationen (je nach Erfordernis und Baufortschritt) sind ebenfalls in den entsprechenden Positionen des LV zu berücksichtigen.

Schutzzäune für Privatgrundstücke sind auf Anweisung des AG (Bauleitung) auszuführen und entsprechend gesonderter Position nach LV abzurechnen.

3.2 Bauablauf

Die Termine für Baubeginn, zwischenzeitliche Verkehrsfreigaben von Teilstücken und der Fertigstellung des Vorhabens sind Vertragsbestandteil und den gesonderten Vertragsbedingungen zu entnehmen. Der Baumaßnahme liegt ein Grobbauablaufplan, in zwei Bauphasen geteilt, zu Grunde. Dieser ist uneingeschränkt durch den AN zu gewährleisten.

In der ersten Bauphase sollen die Fahrbahn mit Regenwasserkanal und die Nebenanlagen vom planerischen Bauende (Bau-km 0+576,965) bis zum westlichen Ausrundungsende der Einmündung Neubrandslebener Weg (ca. Bau-km 0+310,000) gleichzeitig ausgebaut werden. Zur Absicherung der engen Terminkette ist die Einmündung des Neubrandslebener Weges auf die K 1359 in diesem Zuge unter Vollsperrung auszuführen.

Die 2. Bauphase beginnt am westlichen Ausrundungsende der Einmündung Neubrandslebener Weg (ca. Bau-km 0+310,000). Hier werden sowohl der Fahrbahnausbau als auch alle Einmündungen und Nebenanlagen fertiggestellt. Der Regenwasserkanal ist in der 2. Bauphase als wandernde Baustelle möglichst nach Fertigstellung des Regenwasserkanals in der 1. Bauphase parallel zu realisieren. Die Trinkwasserleitung und der Schmutzwasserkanal sind zeitnah bis zum planerischen Bauanfang (Bau-km 0+000,000) herzustellen.

Die Teilabschnitte werden nach Fertigstellung der jeweiligen Binder- bzw. Deckschicht in Abstimmung mit dem AG dem Verkehr übergeben.

Die Koordinierung der gesamten Bauarbeiten und die Bautechnologie ist Sache des Auftragnehmers. Die Anwohner und Gewerbetreibenden sind rechtzeitig über die Baumaßnahme und Betriebszeit der Baustelle zu informieren.

Dem Rettungsdienst des Landkreises, Einsatzleitstelle, ist der Beginn der Bauarbeiten sofort nach Auftragsbestätigung durch den AN nachweislich anzuzeigen.

Eine technologisch bedingte mehrmalige An- und Abfahrt von Fertigerkomplexen für den abschnittswise Einbau der Trag-, Asphaltbinder- und Asphaltdeckschichten einzukalkulieren. Eine Nachforderung für zusätzliche Fertigerkomplexeinsätze wird vom AG nicht vergütet.

Die Disposition und die Koordinierung des Bauablaufs nach den bautechnischen Erfordernissen sowie das Einschalten von Nachauftragnehmern ist Sache des Auftragnehmers. Zu berücksichtigen sind die durch den Auftraggeber vorgegebenen Terminstellungen für die Teilfertigstellung und Inbetriebnahme von Fahrbahnteilen und der Endtermin.

Der Auftragnehmer hat sich bei der Planung seiner Kapazitäten auf die Bauzeit und die geforderten Zwischentermine entsprechend Bauphasenplan einzustellen. Sich daraus ableitende, parallel laufende Arbeiten an unterschiedlichen Teilleistungen sind durch entsprechende zusätzliche Baukolonnen abzusichern.

Die **Kapazitäts- und Bauablaufplanung des Auftragnehmers ist vor Baubeginn** mit Übergabeschein **dem Auftraggeber** vierfach oder seinem Beauftragten **vorzulegen**. Die Kosten zur Erbringung dieser Leistungen sind in die Pauschale der Baustelleneinrichtung einzurechnen. Bei der Wahl der Bautechnologie sind die möglichen Sperrfristen zu berücksichtigen. Der Bauzeitenplan ist für die Genehmigung der Umleitungsbeschilderung durch den Auftragnehmer beim zuständigen SVA des Landkreises vor Beginn der Bauarbeiten einzureichen. Frühere Fertigstellungen sind in Abstimmung mit dem AG möglich.

3.3 Wasserhaltung

- keine

3.4 Baubehelfe

Alle für die Erfüllung der gesamten Bauleistung gegebenenfalls erforderlichen Baubehelfe sind Sache des AN und sind, wenn nicht gesondert im LV aufgeführt, in die Einheitspreise der einzelnen OZ einzurechnen. Die Baugruben müssen den Bedingungen der DIN 4124 entsprechen, einschließlich notwendiger Verbaumaßnahmen.

Technologische Flächen

Es sind keine weiteren technologischen Streifen oder Flächen durch den AG vorgesehen. Die Bauarbeiten müssen auf den vorhandenen Straßengrundstücken und den mit der Baumaßnahme getätigten Grunderwerbsflächen ausgeführt werden.

Technologische Ebene

Technologisch bedingte Zwischenebenen, die zur Herstellung einzelner Teilleistungen erforderlich werden, sind Sache des AN und daher in die Einzelpositionen des LV mit einzurechnen. Dies gilt auch für alle Aufwendungen, die zum Schutz des Straßenplanums erforderlich werden.

Baugruben-, Wandsicherungen

Die Baugrube ist gemäß DIN 4124 herzustellen. Die Herstellung einer frei geböschten Baugrube ohne Verbau ist bei der vorhandenen Geländesituation nicht möglich.

Alle erforderlich werdenden Sicherungen bzw. Aussteifungen von Baugruben sind Baubehelfe und Sache des AN, deren Prüfung und Abnahme der AN zu veranlassen und deren Kosten für die Prüfung und Abnahme er zu übernehmen hat. Die Aufwendungen sind unter den jeweiligen Positionen des Leistungsverzeichnisses mit einzukalkulieren. Die Prüfung und Abnahme der Baubehelfe erfolgt durch einen anerkannten Prüfingenieur in Abstimmung mit dem AG.

Traggerüste, Arbeitsgerüste, Montageeinrichtungen

- keine

3.5 Stoffe, Bauteile

Allgemeines

Alle zur Anwendung kommenden Baustoffe sind durch den Auftragnehmer zu liefern sofern im Leistungsverzeichnis keine anderweitigen Angaben gemacht werden. Die verwendeten Baustoffe müssen den gültigen DIN-Vorschriften entsprechen.

Rechtzeitig vor dem Einsatz der Baustoffe hat der Auftragnehmer die Eignungs- und Gütenachweise bzw. Prüfzeugnisse dem Auftraggeber in deutscher Sprache unaufgefordert vorzulegen. Dies gilt auch beim Einsatz anderer gleichwertiger Materialien. Nach der Zustimmung des AG werden diese zum Vertragsbestandteil. Als Nachweis genügt die Aufnahme in der Liste der geprüften Stoffe (BAST).

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Bestellung bzw. Abfuhr von Baustoffen, die im LV aufgeführten Massen und Qualitäten anhand der Planunterlagen, der Örtlichkeit und Bauzustände zu überprüfen. Fehlbestellungen oder Restmengen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Wenn im Leistungsverzeichnis der Verwendung / Mitverwendung von industriellen Nebenprodukten bzw. wiederaufbereiteten Baustoffen (Recyclingstoffen) – außer wieder aufbereiteter Asphalt / Asphaltgranulat – nicht bereits gefordert wird, ist deren evtl. Einsatz nur im Rahmen von Nebenangeboten zulässig. Mit der Angebotsabgabe hat der Bieter die Herkunft und Verwendung dieser Stoffe ausführlich zu erläutern sowie deren Eignung nachzuweisen (Eignungsprüfung, Eignungsnachweis).

Andernfalls wird das Nebenangebot nicht gewertet. Der AG kann die Verwendung

dieser Stoffe bei negativen Erfahrungen ganz oder teilweise ausschließen. Es gelten die unter Nr. 5 der Baubeschreibung angeführten Regelungen.

Die Lagerung staubender Materialien auf der Baustelle hat so zu erfolgen, dass Staubbeeinträchtigungen der Nachbarschaft auf das Mindestmaß beschränkt werden (z.B. Befeuchtung, Abdeckung etc.). Diese Leistungen sind Sache des AN und werden nicht gesondert vergütet.

Das Trennen von Steinen oder Borden ist ausschließlich mit Wasserschnidtechnik durchzuführen.

Dammbaustoffe, Hinterfüllungsmaterial

Geeignete Bodenarten gem. „Merkblatt für den Einfluss der Hinterfüllung auf Bauwerke“ und ZTVE-StB.

Asphalt und hydraulisch gebundene Baustoffgemische

Der Auftragnehmer hat den Nachweis der Eignung für die von ihm vorgesehenen Gesteinskörnungen/ Baustoffgemischen gemäß den zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien dem Auftraggeber mit dem Angebot vorzulegen.

3.6 Abfälle

Die beim Vorhaben anfallenden, unbelasteten Bau- und Abbruchabfälle sind gemäß §16 der Abfallentsorgungssatzung getrennt einer Verwertung oder Beseitigung zuzuführen und der Verbleib ist der Unteren Abfall- / Bodenschutzbehörde des zuständigen Landkreises nachzuweisen.

Altlastenverdachtsflächen sind im Baubereich nicht bekannt. Sollten dennoch Kontamination bzw. organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Aussehen) festgestellt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises und der AG unverzüglich zu informieren. Evtl. angetroffenes, organoleptisches Bodenmaterial ist getrennt zu lagern. Bei evtl. anfallenden teerhaltigen Ausbauasphalt ist dieser zur Entsorgung geschützt vor Oberflächenwasser bereitzustellen.

Für die überschüssigen Bodenmassen ist ein Bodenverwertungskonzept durch den AN anzufertigen und mit Baubeginn an die Untere Abfall-/ Bodenschutzbehörde des Landkreises zu übergeben. Die Kosten dafür werden nicht gesondert vergütet.

Bei der notwendigen Verwertung von Bodenaushub sind die Anforderungen der LAGA-Mitteilung „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ in der letzten gültigen Fassung einzuhalten.

3.7 Winterbau

Im Winter ist durch den Auftraggeber eine Unterbrechung der Bauarbeiten geplant. Für den Winterbau sind daher keine besonderen Positionen vorgesehen.

Winterbau ist aber zulässig, soweit die technischen Vorschriften eingehalten werden. Die evtl. zusätzlich anfallenden Kosten für den Winterbau insbesondere durch Bauverzögerungen des AN verschuldet, sind durch den AN zu tragen.

3.8 Beweissicherung

Die Beweissicherung ist im Einvernehmen mit dem AG festzulegen und durchzuführen. Vor Baubeginn sind etwaige Schäden im Verlauf der Umleitungsstrecke zu dokumentieren. Die Beweissicherung im Baufeld und auf der Umleitungsstrecke ist von einem unabhängigen, neutralen, öffentlich bestellten und vereidigten Bausachverständigen (Gutachter) im Land Sachsen-Anhalt ausführen zu lassen.

Die Beweissicherung ist durch Messungen, Farbfotografien, Video-Befahrungen in Farbe und Niederschriften, die von allen Betroffenen anerkannt sein müssen, zu dokumentieren.

Durch das Beweissicherungsverfahren soll der Zustand der Gebäude (außen), baulichen Anlagen, Einfriedungen usw., die evtl. durch das Baugeschehen in Mitleidenschaft gezogen werden können, festgestellt werden.

Die Betroffenen sind vom AN rechtzeitig schriftl. über die Durchführung der Untersuchungen mit Angabe des Termins zu benachrichtigen. Sämtliche Maßnahmen im Rahmen der Beweissicherung sind im Einvernehmen mit dem AG durchzuführen.

Verweigert ein Beteiligter die Unterschrift auf den Niederschriften, ist der AG unmittelbar darüber zu informieren.

Nach Beendigung der Arbeiten ist durch den AN ein Abschlussbeweissicherungsverfahren entsprechend des Ist-Zustandes, durch den unabhängigen, neutralen, öffentlich bestellten und vereidigten Bausachverständigen (Gutachter) im Land Sachsen-Anhalt ausführen zu lassen.

Dies trifft auch für innerhalb der Baumaßnahme notwendige Begutachtungen, Stellungnahmen, Statiken und Sicherungsmaßnahmen zu.

Alle entstehenden Kosten und Aufwendungen für das, oder die notwendigen Zwischen- und Abschlussbeweissicherungsverfahren sind in die entsprechende OZ des LV einzukalkulieren.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Die Sicherung der Baustelle mit Verkehrszeichen, Absperrmitteln, Absturzsicherungen, Baustellenbeleuchtung sowie das Vorhalten und evtl. erforderliche Säubern dieser Einrichtungen obliegt dem Auftragnehmer. Die

anfallenden Kosten gehen zu Lasten des AN und sind in die Einheitspreise der entsprechenden Leistungspositionen einzukalkulieren.

Die Sicherung der Baustelle ist durch den Auftragnehmer eigenverantwortlich zu lösen. Die Festlegungen der zuständigen Verkehrsbehörde sind einzuhalten. Es sind neben der StVO die "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen" (RSA), die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und die Sicherheitsregeln der Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) zu beachten.

Die eingesetzten Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen haben den ZTV-SA sowie den Technischen Lieferbedingungen zu entsprechen.

Die Baustelle ist an gefährlichen Stellen, z.B. im Bereich von Durchgängen und Baugruben insbesondere auch für die Sicherheit der Fußgänger mit entsprechend der Anordnung ausgewiesenen hohen Schutzzäunen einzuzäunen. Anfallende Kosten sind in die entsprechenden Einheitspreise (z.B. Baustelleneinrichtung) einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die durch den AG angeordneten Sicherungsmaßnahmen entbinden den verantwortlichen Bauleiter des AN nicht, den Baubetrieb im Hinblick auf die Sicherheit so zu führen, dass eine Gefährdung der Teilnehmer am öffentlichen Straßen- und Baustellenverkehr sowie des Baustellenpersonals möglichst ausgeschlossen ist.

Sämtliche Schutzmaßnahmen wie Herstellung von Schutzgeländern, Bauzäunen, Absperrungen, Schutz- und Fanggerüsten, Beleuchtung, Beschilderung, Sicherung der Baustelle usw. gehen zu Lasten des AN (Baustelleneinrichtung bzw. Gerüste).

Die Baumaßnahme ist so auszuführen, dass während der Bauzeit der schadlose Wasser- und Hochwasserabfluss im gesamten Baubereich gesichert wird.

3.10 Belastungsannahmen

Für die Aufstellung und Lieferung der statischen Berechnung, für die im Straßenkörper verlaufenden Rohrleitungen und Durchlässe, ist die Verkehrslast nach EC DIN EN 1991-2+NA (früher DIN-Fachbericht 101 bzw. SLW 60) anzusetzen. Für Grundstückszufahrten ist die Verkehrslast nach EC DIN EN 1991-2+NA (früher DIN-Fachbericht 101 bzw. SLW 60) Berechnungsgrundlage.

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Straßenbau

Nach Auftragsvergabe werden dem Auftragnehmer Absteckunterlagen übergeben. Das Deckenbuch wird mit den Ausführungsunterlagen geliefert. Die Erstabsteckung der Hauptachsen und Übergabe von Höhenfestpunkten ist Sache des Auftraggebers. Durch den Auftragnehmer sind die Punkte zu sichern und zu übernehmen. Höhenangaben beziehen sich nach Vorgabe durch die Stadt Oschersleben (Bode) ausnahmsweise auf das **Höhensystem HN 76**. Alle sonstigen erforderlichen Absteckungen zur Übertragung der Planunterlagen in das Baufeld sind Sache des AN.

Die geplanten Planumshöhen, Höhen für Frostschutz- und Schottertragschichten, sind außerhalb der Querprofile aus dem Deckenbuch und mit Hilfe der Regelquerschnitte eigenverantwortlich durch den AN abzuleiten und in das Baufeld zu übertragen. Der AN ist verpflichtet, die gesamten Absteckungsarbeiten und Nivellements einschließlich Liefern und Vorhalten aller erforderlichen Hilfskonstruktionen, Maß- und Hilfsgeräten usw. und Gestellung des erforderlichen Personals im erforderlichen Umfang ohne besondere Vergütung auszuführen. Die Teilnahme des AG an diesen Messungen entbindet den AN nicht von seiner Verantwortung. Alle durch unrichtige Absteckungen, Vermessungen und Nivellements entstehenden Schäden, Fehler und Abweichungen in der Bauausführung hat der AN auf seine Kosten zu beseitigen, ohne dass ihm für solche Mehrarbeit eine Vergütung zusteht oder die Ausführungszeit verlängert wird. Über vermutete oder festgestellte Fehler, Veränderungen oder Zerstörungen der Vermarkung ist der Bauleitung des AG unverzüglich Bericht zu erstatten. Die Absteckung bzw. Trassenübergabe im Baufeld für die Versorgungsunternehmen hat der AN (unentgeltlich) zu übernehmen. Die Trassenzuweisung im Querschnitt legt der AG bzw. dessen Vertreter fest.

Nach Schnurabsteckung der Bordanlagen in den Zu- und Ausfahrten, an den Einmündungen und an den Verkehrsteilern, ist die Bauleitung zur Abnahme kurzfristig einzuladen. Diese Termine sind mindestens zwei Tage vor Ausführung dem bauüberwachenden Büro anzuzeigen.

Bauberechnung

Vor Beginn wird das anzuwendende Verfahren gemeinsam von AN und AG festgelegt. Die Aufmaßanfertigung erfolgt entsprechend dem HVA B-StB. Eine Abrechnung nach Soll-Daten erfolgt auf der Grundlage genehmigter Ausführungsunterlagen und Stücklisten. Eine Abrechnung nach Ist-Daten (Aufmaße, Wiege- und Lieferscheine) erfolgt bei allen Arbeiten. Alle Massen werden nach Aufmaß abgerechnet. Alle Aufmaße entsprechend der Leistungsbeschreibung und den gültigen Vorschriften werden gemeinsam mit der Örtlichen Bauleitung des AG durchgeführt und protokolliert. Sie sind so darzustellen, dass sie den Zusammenhang zur Baumaßnahme durch Orts- und Stationierungsangaben eindeutig erkennen lassen. Es sind die Achsbezeichnungen und die Stationierungen der Achsen auf den Aufmaßblättern anzugeben.

Einbaudicke, Mischgut, Art des Messverfahrens = Dickenmessung nach elektromagnetischen Verfahren. Die Vorbereitung und Durchführung der Schichtdickenmessung obliegt dem AN im Beisein des AG und ist in die Asphaltpositionen des LV mit einzurechnen.

3.12 Prüfungen

Ein Prüfplan ist durch den AN dem AG mit Beginn der Baumaßnahme zur Bestätigung vorzulegen. Dafür erhält der AN keine gesonderte Vergütung.

Die Eigenüberwachungsprüfungen sind Sache des Auftragnehmers, grundsätzlich durch ein zugelassenes Prüflabor durchzuführen und werden nicht gesondert vergütet. Alle Prüfprotokolle sind dem Auftraggeber unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Prüfzeugnisse für die zur Anwendung gelangenden Stoffe sind rechtzeitig und

vor ihrem Einsatz bzw. Einbau dem Auftraggeber auszuhändigen. Die Einbaupositionen nach Bau – Kilometrierung sind auf den Prüfzeugnissen eindeutig anzugeben.

Der Auftraggeber behält sich zusätzliche Eigen-, und Fremdüberwachungen, Kontroll- und Zusatzprüfungen vor. Die Prüfstelle des AG wird dem AN bei der Auftragserteilung benannt, soweit er nicht selbst zur Leistungserbringung beauftragt wird. Der Auftragnehmer hat die in Frage kommenden Kontrollprüfungstermine für die zu prüfenden Baustoffe im Einvernehmen mit der Bauleitung min. drei Tage vor Durchführung mit der Prüfstelle des AG abzustimmen.

Die Nachweise der Einbaudicken und der Fahrbahnebenheit (Planograph) sind durch den AN zu erbringen. Die Schichtdicke wird mittels elektromagnetischer Dickenmessung bestimmt.

Der Auftragnehmer hat in einer Arbeitsanleitung das Arbeitsverfahren für die einzusetzenden Geräte und die Arbeitsweise

- beim Einbau,
- bei der Verdichtung
- für die Bearbeitung der Oberfläche

festzulegen.

Die hieraus abzuleitenden Soll-Vorgaben beim Einbau und nach dem Einbau sind festzulegen und dem Auftraggeber gemäß Formblatt vor Bauausführung vorzulegen. Arbeitsanleitung und Soll-Vorgaben werden Bestandteil der Eigenüberwachungsprüfung.

Das Einhalten der Soll-Vorgaben ist entsprechend dem Baufortschritt, jedoch mindestens einmal täglich, zu dokumentieren und die Ergebnisse dem Auftraggeber vorzulegen. Die Arbeitsanleitung und die Soll-Vorgaben sind anhand der Ergebnisse der Griffigkeitsmessungen der Kontrollprüfungen zu bewerten.

3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des SiGe-Plans

Der erforderliche Sicherheits- und Gesundheitskoordinator wird durch den Auftraggeber bestellt.

„Die Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) ist zu beachten. Bei Baustellen gem. § 2 dieser Verordnung ist unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens nach 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung der zuständigen Behörde zu übermitteln. Bei Baustellen nach § 2 Abs. 3 ist zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen.

Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Baustelle tätigen Bauleiter bzw. Aufsichtführenden, einschließlich seiner Subunternehmer, Kenntnis über den SiGe-Plan, die Baustellenordnung sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften haben.

3.14 Rechnungslegung

Die Rechnungen sind über die örtliche Bauüberwachung 2-fach zur Weiterleitung an den AG zu übergeben.

Die Anweisung der 1. Abschlagsrechnung kann erst nach Vorlage folgender Unterlagen erfolgen:

- Bürgschaft für die Bauausführung
- Urkalkulation
- Bauablauf- und Zahlungsplan
- Prüfplan

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Ausführungsplanung nach RE

Beschilderungs- und Markierungsplan

Umleitungspläne, Bauphasenpläne

Koordinierter Leitungsplan

Unterlagen der anderen beteiligten Versorgungsunternehmen

4.2 Vom Auftragnehmer zu beschaffende bzw. zu erstellende Ausführungsunterlagen

- Bauzeiten- und Terminpläne mit Bausummenlinien mit Fortschreibung während der Bauzeit
- Baustelleneinrichtungsplan
- Kapazitäts-, Finanzierungs- und Bauablaufplan
- Verkehrsbehördliche Anordnung einschl. Regelpläne
- Beweissicherungspläne soweit erforderlich
- erforderliche Genehmigungen zur Ablagerung von Stoffen
- Bestandspläne
- Statische Berechnungen für Stützwände wenn im LV gefordert
- Prüfplan
- Folienverlegeplan
- Urkalkulation

Durch den Auftragnehmer ist die gesamte technologische Bearbeitung für das Bauvorhaben zu erbringen.

Die Urkalkulation und Unbedenklichkeitsbescheinigung sämtlicher am Bau beteiligter Firmen (wenn nicht schon bei Abgabe des Angebotes gefordert), sind bei Auftragserteilung dem Auftraggeber vorzulegen.

4.3 Nachauftragnehmer

In dem „Verzeichnis für Nachunternehmer“ sind die Nachunternehmer eindeutig zu benennen, die der Bieter im Auftragsfall einzusetzen beabsichtigt.

Vom Auftragnehmer wird bei Angebotsabgabe eine Erklärung der Nachunternehmer verlangt, aus der hervorgeht, dass sie:

- Ihre gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Sozialabgaben und Tariftreue nachgekommen sind und
- Die gewerblichen Voraussetzungen erfüllen.

5 Zusätzliche technische Vertragsbedingungen

Es gelten uneingeschränkt die „allg. anerkannten Regeln der Technik“, wie z.B. DIN-Normen, Richtlinien des DVGW, ATV und ZTV für den jeweils geltenden Anwendungsbereich (es gelten die zuletzt gültigen Fassungen). Weitere Vertragsbindungen: siehe gesonderten Anhang zur Baubeschreibung.

5.1 Vereinbarte ZTV

siehe Anhang

5.2 Vereinbarte Normen

siehe Anhang

5.3 Anzuwendende sonstige Technische Vorschriften

siehe Anhang

5.4 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Baubeschreibung bedürfen der Schriftform. Dies bezieht sich auf alle in den Ausschreibungsunterlagen befindlichen Angaben zur Bauausführung.

6 Nebenangebote

Nebenangebote werden im Rahmen dieser Ausschreibung nicht zugelassen.

7 Bauleitung

Die im Leistungstext beschriebenen Arbeiten dürfen nur von Firmen durchgeführt werden, die über Arbeitskolonnen mit der erforderlichen Qualifikation verfügen. Die im Zuge der Gemeinschaftsmaßnahme mit den anderen beteiligten Firmen erforderliche Gesamtkoordinierung ist zur Vermeidung von Baubehinderungen oder Stillstandszeiten Sache des AN.

8 Baustellenverordnung

Der AG wird die Leistungen für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination gemäß Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BaustellV) separat an ein externes Ingenieurbüro übertragen. Gemäß der Verordnung ist für die Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erarbeiten und ein Koordinator zu bestellen. Der SiGe-Plan ist für alle Teilabschnitte zu erstellen und ist ggf. während der Bauausführung anzupassen. Die erforderlich werdenden Leistungen nach Baustellenverordnung sind als gesonderte Teilleistungen Bestandteil des Leistungsverzeichnisses und sind anteilig in jedem Teilabschnitt zu erfassen. Der SiGe-Plan ist in enger Abstimmung mit der vorgesehenen Baustelleneinrichtung, dem geplanten Bauablauf und unter Berücksichtigung der benannten Nachunternehmer aufzustellen. Technische Nebenangebote sind im Falle der Beauftragung entsprechend zu berücksichtigen.

Der SiGe-Plan beinhaltet:

- die zu erwartenden Gefährdungen während der Bauausführung, für die einzelnen Arbeiten, in örtlicher und zeitlicher Herkunft,
- die notwendigen Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefährdungen,
- die anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen und
- die abzustimmende Koordination gegenüber anderen, gleichzeitig laufenden Baumaßnahmen.

Die Darstellung hat in übersichtlicher Form zu erfolgen. Hierzu liegen bei verschiedenen Stellen, z.B. den Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft, unverbindliche Musterpläne sowie Leitfäden zur Erstellung des SiGe-Planes vor. Derartige Muster sind jeweils konkret auf die Baumaßnahme abzustellen. Eine pauschale Übernahme bzw. die Verwendung von schematischen Pflichtenheften und Aufstellungen als SiGe-Plan genügen nicht. Bei Veränderungen der Baustelleneinrichtung und des Bauablaufs müssen die sich daraus ergebenden Veränderungen im SiGe-Plan leicht nachvollziehbar sein. Es empfiehlt sich, bei der Aufstellung des Baustelleneinrichtungsplanes und des Bauablaufplanes die Inhalte der SiGe-Planung bereits zu berücksichtigen.

Der SiGe-Plan besteht zumindest aus:

1. Deckblatt mit

- Bezeichnung der Baumaßnahme
- Name/ Anschrift des Auftraggebers
- Name/ Anschrift/ Tel. Nr. des AN – Vertreters für die Leitung und Ausführung
- Name/ Anschrift/ Tel. Nr. des Koordinators nach BaustellV
- Name/ Anschrift/ Tel. Nr. des Vertreters des Koordinators nach BaustellV
- und Inhaltsangaben über die nachfolgenden Einzelheiten

2. Beschreibender Teil mit

- Konkret auf die Baustelle bezogene Organisationsregeln (erste Hilfe, Arbeitsplatz/ Verkehrs- und Fluchtwege/ Unterkünfte, persönliche Schutzausrüstungen und dergleichen)
- Auflage/ Gefährdungen aus der Umfeldsituation und daraus sich ergebende Anweisungen an die Beschäftigten (Hochspannungsleitungen, Arbeiten neben öffentlichem Verkehr und dergleichen) sowie
- Angaben zur Koordination mit anderen, gleichzeitig laufenden Baumaßnahmen

3. Planteil

- Entsprechend vorgenannter Beschreibung konkretisierte Musterpläne bzw. Alternativ
- Im Sinne der BaustellV ergänzender Baustelleneinrichtungsplan des AN und im Sinne der BaustellV ergänzter Bauzeitenplan AN sowie
- ggf. weitere Planunterlagen und Darstellungen

Halle (Saale), den 14.03.2025

Aufgestellt: Dipl.-Ing. (FH) D. Pollmer